

**16.06.23**

AV

## **Gesetzesbeschluss** des Deutschen Bundestages

---

### **Gesetz zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz - TierHaltKennzG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 110. Sitzung am 16. Juni 2023 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 20/6498 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der  
Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden  
(Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG)**

– Drucksache 20/4822 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 07.07.23

Erster Durchgang: Drs. 505/22

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere,  
von denen die Lebensmittel gewonnen wurden<sup>\*,\*\*</sup>“

(Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich  
§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Verpflichtende Kennzeichnung inländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs

Unterabschnitt 1

Vorgaben zur Kennzeichnung

- § 3 Verpflichtende Kennzeichnung inländischer Lebensmittel  
§ 4 Haltungsformen  
§ 5 Bezeichnung der Haltungsformen  
§ 6 Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung  
§ 7 Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln  
§ 8 Kennzeichnung in Farbe  
§ 9 Kennzeichnung bei nicht vorverpackten Lebensmitteln  
§ 10 Kennzeichnung im Fernabsatz  
§ 11 Sonderfälle der Kennzeichnung

Unterabschnitt 2

Mitteilungspflichten und Registrierung inländischer Haltungseinrichtungen

- § 12 Mitteilung von Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe  
§ 13 Änderungsmitteilung für inländische Betriebe

---

\* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

\*\* Notifiziert gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

- § 14 Festlegung einer unbefristet gültigen Kennnummer für Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe
- § 15 Festlegung einer befristet gültigen Kennnummer für Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe, die nicht die Anforderungen nach § 22 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllen
- § 16 Register für inländische Betriebe und Haltungseinrichtungen
- § 17 Verarbeitung von Daten inländischer Betriebe
- § 18 Löschung von Daten inländischer Betriebe

#### Unterabschnitt 3

##### Aufzeichnungspflichten und Rückverfolgbarkeit inländischer Haltungseinrichtungen

- § 19 Aufzeichnungspflichten inländischer Betriebe
- § 20 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit für inländische Lebensmittelunternehmer

#### Abschnitt 3

##### Freiwillige Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs

#### Unterabschnitt 1

##### Vorgaben zur Kennzeichnung

- § 21 Freiwillige Kennzeichnung
- § 22 Antrag auf Genehmigung zur Verwendung der Kennzeichnung
- § 23 Erteilung und Verlängerung der Genehmigung zur Verwendung der Kennzeichnung
- § 24 Änderungsmitteilung der Genehmigungsinhaber und Aufhebung der Genehmigung

#### Unterabschnitt 2

##### Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten ausländischer Betriebe; Registrierung

- § 25 Mitteilung von Haltungseinrichtungen ausländischer Betriebe
- § 26 Änderungsmitteilung für ausländische Betriebe
- § 27 Festlegung einer Kennnummer für ausländische Haltungseinrichtungen
- § 28 Verwendung einer Kennnummer ausländischer Haltungseinrichtungen
- § 29 Register ausländischer Betriebe und Haltungseinrichtungen
- § 30 Verarbeitung von Daten von Genehmigungsinhabern und ausländischen Betrieben
- § 31 Löschung von Daten von Genehmigungsinhabern und ausländischen Betrieben
- § 32 Aufzeichnungspflichten ausländischer Betriebe

Abschnitt 4  
Überwachung

- § 33 Maßnahmen der zuständigen Behörde
- § 34 Durchführung der Überwachung
- § 35 Mitwirkungspflichten
- § 36 Übertragung von Aufgaben der zuständigen Behörde auf Personen des Privatrechts
- § 37 Gegenseitige Information

Abschnitt 5  
Bußgeldvorschriften

- § 38 Bußgeldvorschriften
- § 39 Einziehung

Abschnitt 6  
Schlussbestimmungen

- § 40 Übergangsregelungen
- § 41 Verweisungen auf Vorschriften des Rechts der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union
- § 42 Evaluierung
- § 43 Inkrafttreten
- Anlage 1 Lebensmittel tierischen Ursprungs im Anwendungsbereich dieses Gesetzes
- Anlage 2 Tierarten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes
- Anlage 3 Maßgeblicher Handlungsabschnitt
- Anlage 4 Anforderungen an die Haltung von Tieren
- Anlage 5 Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln in schwarzer Farbe
- Anlage 6 Kennzeichnung in schwarzer Farbe bei vorverpackten Lebensmitteln tierischen Ursprungs von unterschiedlichen Tierarten
- Anlage 7 Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln in Farbe
- Anlage 8 Sonderfälle der Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln in schwarzer Farbe
- Anlage 9 Kennung für die Haltung bei inländischen Betrieben
- Anlage 10 Kennung für die Haltung bei ausländischen Betrieben
- Anlage 11 Fundstellenverzeichnis der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“.

3. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „regelt“ die Wörter „im Interesse einer umfassenden und auf Langfristigkeit angelegten Information der Endverbraucher“ eingefügt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird das Wort „Betrieb“ durch die Wörter „tierhaltender Betrieb“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 7 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, § 10 Absatz 1 Nummer 1 oder § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1, 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, § 10 oder § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c und in Nummer 2 Buchstabe a wird jeweils nach dem Wort „wurden“ ein Komma eingefügt.
6. In § 4 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 sowie § 5 Absatz 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Auslauf/Freiland“ durch die Wörter „Auslauf/Weide“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „2 und 3 Satz 1“ durch die Wörter „2, 3 Satz 3 und Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:

,(3) Wird ein Lebensmittel aus mehreren Lebensmitteln tierischen Ursprungs von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart hergestellt oder enthält eine Verpackung mehrere Lebensmittel, die aus Lebensmitteln tierischen Ursprungs von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart hergestellt wurden, so ist das Lebensmittel oder die Verpackung mit der Haltungsform „Stall“ zu kennzeichnen, wenn

    1. ein Anteil von mindestens 80 Prozent des gesamten Lebensmittels entsprechend der Loszusammensetzung oder der in der Verpackung enthaltenen Lebensmittel der Haltungsform „Stall“ zugeordnet ist und
    2. ein Anteil von insgesamt nicht mehr als 20 Prozent am gesamten Lebensmittel entsprechend der Loszusammensetzung oder der Lebensmittel, die in der Verpackung enthalten sind, nicht gekennzeichnet ist oder den Haltungsformen „Stall+Platz“, „Frischlufstall“ oder „Auslauf/Weide“ zugeordnet ist.

Im Falle von Satz 1 hat sich die Kennzeichnung nach Absatz 2 zu richten. Soweit ein Lebensmittel aus mehreren Lebensmitteln aus unterschiedlichen Tierarten hergestellt wurde oder eine Verpackung Lebensmittel von unterschiedlichen Tierarten enthält, hat die Kennzeichnung sich nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 6 zu richten.

(4) Wird ein Lebensmittel aus mehreren Lebensmitteln tierischen Ursprungs von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart hergestellt oder enthält eine Verpackung mehrere Lebensmittel, die aus Lebensmitteln tierischen Ursprungs von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart hergestellt wurden, so ist das Lebensmittel oder die Verpackung mit der Haltungsform „Stall+Platz“ zu kennzeichnen, wenn

1. ein Anteil von mindestens 80 Prozent des gesamten Lebensmittels entsprechend der Loszusammensetzung oder der in der Verpackung enthaltenen Lebensmittel der Haltungsform „Stall+Platz“ zugeordnet ist und
2. ein Anteil von insgesamt nicht mehr als 20 Prozent am gesamten Lebensmittel entsprechend der Loszusammensetzung oder der Lebensmittel, die in der Verpackung enthalten sind, den Haltungsformen „Frischlufstall“ oder „Auslauf/Weide“ zugeordnet ist.

Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Wird ein Lebensmittel aus mehreren Lebensmitteln tierischen Ursprungs von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart hergestellt oder enthält eine Verpackung mehrere Lebensmittel, die aus Lebensmitteln tierischen Ursprungs von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart hergestellt wurden, so ist das Lebensmittel oder die Verpackung mit der Haltungsform „Frischlufstall“ zu kennzeichnen, wenn

1. ein Anteil von mindestens 80 Prozent des gesamten Lebensmittels entsprechend der Loszusammensetzung oder der in der Verpackung enthaltenen Lebensmittel der Haltungsform „Frischlufstall“ zugeordnet ist und
2. ein Anteil von insgesamt nicht mehr als 20 Prozent am gesamten Lebensmittel entsprechend der Loszusammensetzung oder der Lebensmittel, die in der Verpackung enthalten sind, der Haltungsform „Auslauf/Weide“ zugeordnet ist.

Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen oder sonstige Änderungen der Kennzeichnung sind verboten. Satz 1 gilt nicht, sofern ein in § 11 genannter Fall vorliegt.

8. In § 8 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 7“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 7 Absatz 2 und 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 und 6 Satz 1“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Lebensmittel“ das Wort „auch“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 6“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 wird das Wort „betreffenden“ gestrichen.

10. Die §§ 10 bis 13 werden wie folgt gefasst:

„§ 10

Kennzeichnung im Fernabsatz

Wird ein nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtiges Lebensmittel durch den Einsatz von Fernkommunikationstechniken zur Abgabe an den Endverbraucher angeboten, so muss die Kennzeichnung zusätzlich

1. auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts erscheinen oder
2. so bereitgestellt werden, dass
  - a) sie leicht und dauerhaft zugänglich ist,
  - b) sie vollständig und übersichtlich ist,
  - c) dem Endverbraucher keine zusätzlichen Kosten auferlegt werden und
  - d) der Endverbraucher ausreichend Zeit hat, sämtliche in der Kennzeichnung enthaltenen Informationen zur Kenntnis zu nehmen, um eine Kaufentscheidung treffen zu können.

§ 11

Sonderfälle der Kennzeichnung

(1) Enthält ein nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtiges Lebensmittel, das aus mehreren kennzeichnungspflichtigen Lebensmitteln hergestellt wurde, die entsprechend der Loszusammensetzung abweichend von § 7 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1

1. einen Anteil von weniger als 80 Prozent Lebensmittel, die der Haltungsform „Stall“ zugeordnet sind,
2. einen Anteil von weniger als 80 Prozent Lebensmittel, die der Haltungsform „Stall+Platz“ zugeordnet sind,
3. einen Anteil von weniger als 80 Prozent Lebensmittel, die der Haltungsform „Frischlufstall“ zugeordnet sind oder
4. einen Anteil von weniger als 100 Prozent Lebensmittel, die der Haltungsform „Auslauf/Weide“ zugeordnet sind,

so sind die Anteile der einzelnen Haltungsformen am gesamten Lebensmittel bei der Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 8 Abschnitt I anzugeben. Der jeweilige Anteil der Haltungsformen am gesamten Lebensmittel ist in Schritten zu je 5 Prozent ohne Dezimalstellen kaufmännisch gerundet anzugeben. § 7 Absatz 3 Satz 3, Absatz 6 Satz 1 und § 8 gelten entsprechend.

(2) Enthält ein Lebensmittel, das aus mehreren Lebensmitteln hergestellt wurde, einen Anteil nicht gekennzeichnete Lebensmittel und entsprechend der Loszusammensetzung abweichend von § 7 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1

1. einen Anteil von weniger als 80 Prozent Lebensmittel, die der Haltungsform „Stall“ zugeordnet sind,
2. einen Anteil von weniger als 80 Prozent Lebensmittel, die der Haltungsform „Stall+Platz“ zugeordnet sind,
3. einen Anteil von weniger als 80 Prozent Lebensmittel, die der Haltungsform „Frischlufstall“ zugeordnet sind oder
4. einen Anteil von weniger als 100 Prozent Lebensmittel, die der Haltungsform „Auslauf/Weide“ zugeordnet sind,

so sind die Anteile der einzelnen Haltungsformen sowie der nicht gekennzeichnete Anteil am gesamten Lebensmittel bei der Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 8 Abschnitt II anzugeben. Absatz 1 Satz 2, § 7 Absatz 3 Satz 3, Absatz 6 Satz 1 und § 8 gelten entsprechend.

(3) Sind in einer Verpackung mehrere nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtige Lebensmittel enthalten und sind diese Lebensmittel abweichend von § 7 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1

1. mit einem Anteil von weniger als 80 Prozent der Haltungsform „Stall“ zugeordnet,
2. mit einem Anteil von weniger als 80 Prozent der Haltungsform „Stall+Platz“ zugeordnet,
3. mit einem Anteil von weniger als 80 Prozent der Haltungsform „Frischlufstall“ zugeordnet oder
4. mit einem Anteil von weniger als 100 Prozent der Haltungsform „Auslauf/Weide“ zugeordnet,

so sind die Anteile der einzelnen Haltungsformen, die in der Verpackung enthalten sind, bei der Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 8 Abschnitt I anzugeben. Absatz 1 Satz 2, § 7 Absatz 3 Satz 3, Absatz 6 Satz 1 und § 8 gelten entsprechend.

(4) Sind in einer Verpackung ein Anteil nicht gekennzeichnete Lebensmittel sowie ein oder mehrere nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtige Lebensmittel enthalten und sind diese Lebensmittel abweichend von § 7 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1

1. mit einem Anteil von weniger als 80 Prozent der Haltungsform „Stall“ zugeordnet,
2. mit einem Anteil von weniger als 80 Prozent der Haltungsform „Stall+Platz“ zugeordnet,
3. mit einem Anteil von weniger als 80 Prozent der Haltungsform „Frischlufstall“ zugeordnet oder
4. mit einem Anteil von weniger als 100 Prozent der Haltungsform „Auslauf/Weide“ zugeordnet,

so sind die Anteile der einzelnen Haltungsformen, die in der Verpackung enthalten sind und der nicht gekennzeichnete Anteil, bei der Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 8 Abschnitt II anzugeben. Absatz 1 Satz 2, § 7 Absatz 3 Satz 3, Absatz 6 Satz 1 und § 8 gelten entsprechend.

## § 12

### Mitteilung von Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe

(1) Ein Inhaber eines tierhaltenden Betriebs muss die Haltung von Tieren, von denen nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtige Lebensmittel gewonnen werden, in einer Haltungseinrichtung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Absätze 2 und 4 Satz 2 schriftlich oder elektronisch mitteilen, sobald er in dieser Haltungseinrichtung mit der Haltung von Tieren beginnt. Ein Inhaber eines tierhaltenden Betriebs kann die Haltung von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart, von denen Lebensmittel nach Anlage 1 gewonnen werden, die nicht nach Satz 1 mitgeteilt werden muss, der zuständigen Behörde freiwillig nach Maßgabe der Absätze 2 und 4 Satz 2 schriftlich oder elektronisch mitteilen.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 hat zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des tierhaltenden Betriebes,
2. den Namen und die Anschrift des Inhabers des tierhaltenden Betriebes,
3. sofern vorhanden, die nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) erteilte Registriernummer des tierhaltenden Betriebes,
4. wenn mehrere Haltungseinrichtungen im tierhaltenden Betrieb vorhanden sind, in denen Tiere derselben Tierart wie in der mitgeteilten Haltungseinrichtung gehalten werden, die Standorte der einzelnen Haltungseinrichtungen des tierhaltenden Betriebes unter Beifügung eines Lageplans und
5. folgende Angaben zur einzelnen Haltungseinrichtung:
  - a) die Größe der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche der Haltungseinrichtung,
  - b) die Anzahl der Tiere, die in der Haltungseinrichtung gehalten werden sollen, und
  - c) die Haltungsform nach § 4 Absatz 1, in der die Tiere in der Haltungseinrichtung gehalten werden sollen.

Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 hat der Inhaber des tierhaltenden Betriebs nachzuweisen, dass die Haltungseinrichtung den Anforderungen an die mitgeteilte Haltungsform nach § 4 Absatz 2 oder 3 entspricht. Geeignete Nachweise sind insbesondere amtliche Bescheinigungen, Bescheinigungen von Kontrollstellen, die nachweislich im Bereich der landwirtschaftlichen Haltung und Produktion von Tieren nach der DIN EN ISO/IEC 17065,

Ausgabe Januar 2013<sup>2F1</sup>, akkreditiert sind und, bei einer ökologisch/biologischen Haltung, das nach Artikel 35 Absatz 1 Verordnung der (EU) 2018/848 ausgestellte Zertifikat.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 bedarf es der Übermittlung von Angaben gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 nicht, sofern diese der zuständigen oder einer anderen Behörde aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften, insbesondere tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften über den Verkehr mit Vieh, bereits mitgeteilt worden sind. Der Inhaber des tierhaltenden Betriebs hat der nach Absatz 1 zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen, welche Daten welcher Behörde mitgeteilt worden sind. Im Fall des Satzes 1 hat die entsprechende Behörde der nach Absatz 1 zuständigen Behörde die verlangten Angaben auf Anforderung zu übermitteln.

(4) Die zuständige Behörde kann für Mitteilungen nach Absatz 1 Muster veröffentlichen, Vordrucke zur Verfügung stellen oder zur elektronischen Übermittlung der Daten ein zu verwendendes Format vorgeben. Sofern die zuständige Behörde Muster veröffentlicht, Vordrucke zur Verfügung stellt oder ein zu verwendendes Format vorgibt, sind diese zu verwenden.

### § 13

#### Änderungsmitteilung für inländische Betriebe

(1) Sobald eine Änderung eingetreten ist, hat der Inhaber des tierhaltenden Betriebs diese der nach § 12 Absatz 1 zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn

1. die Änderung Angaben nach § 12 Absatz 2 Satz 1 betrifft oder
2. die Haltung von Tieren in einer nach § 12 Absatz 1 mitgeteilten Haltungseinrichtung dauerhaft beendet wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 müssen vorübergehende Änderungen der Haltungsform in einer Haltungseinrichtung nicht mitgeteilt werden, wenn alle Änderungen in Bezug auf das jeweilige Tier zusammengenommen einen Zeitraum von insgesamt zwei Wochen während des maßgeblichen Haltungsabschnitts nicht überschreiten.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Kennnummer soll sie dem Inhaber des tierhaltenden Betriebs innerhalb von zwei Monaten nach seiner Mitteilung nach § 12 Absatz 1 mitteilen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2“ ersetzt.

---

<sup>1</sup> Diese DIN EN ISO/IEC-Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH Berlin zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, niedergelegt und einschbar.

- c) In Absatz 4 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.
  - d) In Absatz 5 Nummer 1 wird die Angabe „Anlage 8“ durch die Angabe „Anlage 9“ ersetzt.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „nach § 14“ durch die Wörter „darüber hinaus“ ersetzt.
    - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Durch die Kennnummer muss die Haltungseinrichtung eindeutig identifizierbar sein. Die zuständige Behörde soll dem Inhaber des tierhaltenden Betriebs die Kennnummer innerhalb von zwei Monaten nach seiner Mitteilung nach § 12 Absatz 1 mitteilen.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „festzulegen“ die Wörter „und dem Inhaber des tierhaltenden Betriebs mitzuteilen“ eingefügt.
13. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Betriebe“ durch die Wörter „der tierhaltenden Betriebe“ ersetzt.
14. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde ist befugt, die Daten nach § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 1, den §§ 14, 15 und 19 Absatz 1 sowie die Nachweise nach § 12 Absatz 2 Satz 2, § 14 Absatz 4 und § 15 Absatz 3 Satz 2 zu den in § 12 Absatz 1, § 14 Absatz 1 bis 3, § 15 Absatz 1 und 3 und § 19 Absatz 2 genannten Zwecken zu erheben, zu speichern und zu verwenden.“
15. § 18 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 18

#### Löschung von Daten inländischer Betriebe

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen sind personenbezogene und nicht personenbezogene Daten nach § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 1, den §§ 14, 15, 16 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 sowie die Nachweise nach § 12 Absatz 2 Satz 2, § 14 Absatz 4 und § 15 Absatz 3 Satz 2 ein Jahr, nachdem der Grund für ihre Erhebung weggefallen ist, von der jeweils zuständigen Behörde zu löschen. Sofern die Speicherung elektronisch erfolgt ist, hat die Löschung automatisiert zu erfolgen.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In dem einleitenden Satzteil wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt und wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das durchschnittliche Gewicht der Tiere je Aufstallungsgruppe bei Aufstallung,“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind ab dem Zeitpunkt der Aufstallung von Tieren in der Haltungseinrichtung in dauerhafter Weise vorzunehmen und auf dem aktuellen Stand zu halten.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei einer Aufzeichnung nach Absatz 1 Nummer 5 oder 6 ist zusätzlich zu den Änderungen das Datum der Änderung anzugeben. Darüber hinaus ist bei einer Aufzeichnung nach Absatz 1 Nummer 6 im Fall der Abgabe eines Tieres an einen tierhaltenden Betrieb oder einen Lebensmittelunternehmer, der eine Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung besitzt, die Registriernummer anzugeben.“

17. In § 20 Absatz 3 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt und werden nach dem Wort „übermitteln“ ein Komma und die Wörter „sobald ihm diese von der zuständigen Behörde mitgeteilt wurde“ eingefügt.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „ausländischer Lebensmittel“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wenn ein Lebensmittelunternehmer Lebensmittel nach Anlage 1, die von einer in Anlage 2 genannten Tierart gewonnen wurden und

1. von Tieren gewonnen wurden, die im Ausland

a) während des maßgeblichen Handlungsabschnitts gehalten wurden,

b) geschlachtet wurden oder

c) zerlegt wurden, oder

2. im Ausland

a) hergestellt wurden oder

b) behandelt wurden,

mit einer Kennzeichnung der Haltungsform der Tiere, von denen das Lebensmittel gewonnen wurde, nach § 7 Absatz 1, 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, § 10 oder § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 im Inland an den Endverbraucher abgeben will, bedarf

er vorab einer Genehmigung der zuständigen Behörde. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Genehmigung muss vor der ersten Abgabe des Lebensmittels an Endverbraucher im Inland vorliegen.“

- c) In Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Antrag auf Genehmigung zur Verwendung der Kennzeichnung“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 ist von dem Lebensmittelunternehmer zu stellen, der das Lebensmittel im Inland an den Endverbraucher abgibt.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständige Behörde ist, wenn der Lebensmittelunternehmer

1. seinen Firmensitz im Inland hat, die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Sitz liegt,
2. keinen Firmensitz im Inland hat, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.“

- d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Tierwohllabel“ ein Komma und die Wörter „Bescheinigungen von Kontrollstellen, die nachweislich im Bereich der landwirtschaftlichen Haltung und Produktion von Tieren nach der DIN EN ISO/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013<sup>F2</sup>, akkreditiert sind,“ eingefügt.

- e) In Absatz 6 Nummer 2 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt und wird nach der Angabe „Nummer 1“ das Wort „vorab“ eingefügt.

20. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Erteilung und Verlängerung der Genehmigung zur Verwendung der Kennzeichnung“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

---

<sup>2</sup> Diese DIN EN ISO/IEC-Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH Berlin zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, niedergelegt und einsehbar.

„(3) Die zuständige Behörde kann den Antrag ablehnen, wenn sie Kenntnis von einer rechtskräftigen Entscheidung über eine in einem Zeitraum von zwei Jahren vor Antragstellung begangene Straftat oder einer in diesem Zeitraum ergangenen bestandskräftigen Entscheidung über eine Ordnungswidrigkeit des antragstellenden Lebensmittelunternehmers gegen dieses Gesetz erlangt. Die zuständige Behörde kann bei der für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stelle zu dem in Satz 1 genannten Zweck Daten nach Satz 1 erheben, speichern und verwenden, soweit dies für die Prüfung der Verweigerung der Genehmigung erforderlich ist. Sie hat die Daten nach Satz 1 ein Jahr, nachdem die Entscheidung über den Antrag unanfechtbar geworden ist, zu löschen.“

21. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Änderungsmitteilung“ die Wörter „der Genehmigungsinhaber“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen und werden die Wörter „die nach Beantragung oder Erteilung der Genehmigung nach § 23 Absatz 1 eingetreten sind“ durch die Wörter „sobald diese eingetreten sind“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Behörde kann die Genehmigung zurücknehmen, wenn sie Kenntnis von einer rechtskräftigen Entscheidung über eine in einem Zeitraum von zwei Jahren vor Antragstellung begangene Straftat oder von einer in diesem Zeitraum ergangenen bestandskräftigen Entscheidung über eine Ordnungswidrigkeit des antragstellenden Lebensmittelunternehmers gegen dieses Gesetz erlangt.“

22. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Haltungseinrichtungen“ die Wörter „ausländischer Betriebe“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber eines tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitteilung ist schriftlich oder elektronisch in deutscher oder englischer Sprache nach Maßgabe der Absätze 2, 4 Satz 3 und des Absatzes 5 Satz 2 vorzunehmen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „Anschrift des“ das Wort „tierhaltenden“ eingefügt.
    - bbb) In Nummer 2 wird das Wort „Betriebsinhabers“ durch die Wörter „Inhabers des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „sofern“ ersetzt und wird nach den Wörtern „Registriernummer des“ das Wort „tierhaltenden“ eingefügt.

ddd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. wenn mehrere Haltungseinrichtungen im tierhaltenden Betrieb vorhanden sind, in denen Tiere derselben Tierart wie in der mitgeteilten Haltungseinrichtung gehalten werden, die Standorte der einzelnen Haltungseinrichtungen des tierhaltenden Betriebes unter Beifügung eines Lageplans,“.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Inhaber des tierhaltenden Betriebs hat zu erklären, dass die Haltungseinrichtung den Anforderungen an die mitgeteilte Haltungsform nach § 4 Absatz 2 oder 3 entspricht.“

d) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Für den Fall, dass die nach Absatz 1 mitgeteilte Haltungseinrichtung nicht die Anforderungen der angegebenen Haltungsform oder vergleichbare Anforderungen erfüllt, kann der Inhaber des tierhaltenden Betriebs beantragen, dass für die Haltungseinrichtung eine Kennnummer mit der Kennung einer anderen Haltungsform festgelegt wird, wenn die Haltungseinrichtung den Anforderungen an diese Haltungsform nach § 4 Absatz 2 oder 3 entspricht.

(4) Der Inhaber des tierhaltenden Betriebs hat die Einhaltung der Anforderungen nach § 4 Absatz 2 oder 3 an die Haltungsform in der einzelnen Haltungseinrichtung gegenüber der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nachzuweisen. Geeignete Nachweise sind insbesondere amtliche Bescheinigungen, die Teilnahme an einem staatlichen Tierwohllabel, Bescheinigungen von Kontrollstellen, die nachweislich im Bereich der landwirtschaftlichen Haltung und Produktion von Tieren nach der DIN EN ISO/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013<sup>3</sup>, akkreditiert sind, und, bei einer ökologisch/biologischen Haltung, das nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 ausgestellte Zertifikat. Die Nachweise sind der Mitteilung beizufügen.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

23. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

---

<sup>3</sup> Diese DIN EN ISO/IEC-Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH Berlin zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, niedergelegt und einsehbar.

## „§ 26

## Änderungsmitteilung für ausländische Betriebe“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Sobald eine Änderung eingetreten ist, hat der Inhaber des tierhaltenden Betriebs diese der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, wenn
1. die Änderung Angaben nach § 25 Absatz 2 Satz 1 betrifft oder
  2. die Haltung von Tieren in einer mitgeteilten Haltungseinrichtung dauerhaft beendet wurde.“
- c) In Absatz 2 wird das Wort „diese“ durch das Wort „alle“ ersetzt.
24. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „für“ das Wort „ausländische“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Wenn der Inhaber des tierhaltenden Betriebs nachgewiesen hat, dass die in der Mitteilung nach § 25 Absatz 1 bezeichnete Haltungseinrichtung die Anforderungen des § 4 Absatz 2 oder 3 an die angegebene Haltungseinstellung erfüllt, hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für diese Haltungseinrichtung eine Kennnummer festzulegen, durch welche diese Haltungseinrichtung eindeutig identifizierbar ist. Diese Kennnummer soll die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung dem Inhaber des tierhaltenden Betriebs innerhalb von zwei Monaten nach seiner Mitteilung nach § 25 Absatz 1 mitteilen. Erfüllt die in der Mitteilung nach § 25 Absatz 1 bezeichnete Haltungseinrichtung nicht die Anforderungen der angegebenen Haltungseinstellung oder vergleichbare Anforderungen, kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für diese Haltungseinrichtung eine Kennnummer mit der Kennung einer anderen Haltungseinstellung festlegen, wenn die Haltungseinrichtung den Anforderungen an diese Haltungseinstellung nach § 4 Absatz 2 oder 3 entspricht und der Inhaber des tierhaltenden Betriebs dies nach § 25 Absatz 3 beantragt hat.“
- c) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Anlage 9“ durch die Angabe „Anlage 10“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 2 und 5 wird jeweils das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 25 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 4“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebes“ ersetzt und wird jeweils das Wort „unverzüglich“ gestrichen.
- f) In Absatz 6 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebes“ ersetzt.

25. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Verwendung einer Kennnummer ausländischer Haltungseinrichtungen

(1) Der Inhaber eines tierhaltenden Betriebs oder ein anderer Lebensmittelunternehmer kann die Kennnummer der Haltungseinrichtung, in der das Tier oder die Gruppe von Tieren im maßgeblichen Haltungsabschnitt gehalten wurde, dem Lebensmittelunternehmer in der nachfolgenden Produktions- oder Vertriebsstufe zusätzlich zu den Informationen über die Haltungsform zur Gewährleistung der Verbindung zwischen dem Lebensmittel und der Information über die Haltungsform des Tieres oder der Gruppe von Tieren, von dem oder der das Lebensmittel gewonnen wurde, übermitteln.

(2) Wenn eine Haltungseinrichtung die Voraussetzungen für die Festlegung einer Kennnummer nach § 27 Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt, hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung dem Inhaber des tierhaltenden Betriebs die Verwendung der Kennnummer zu verbieten.“

26. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Adressen der“ das Wort „tierhaltenden“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „die Verbote nach § 28 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „das Verbot nach § 28 Absatz 2“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „§ 27 Absatz 3 oder 5“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1 oder 5“ ersetzt.

27. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist befugt, die Daten nach § 22 Absatz 3, 5 und 6 Nummer 2, den §§ 23, 24 Absatz 1 bis 3, § 25 Absatz 2, § 26 Absatz 1, den §§ 27, 28 Absatz 2, § 29 Absatz 1 und § 32 Absatz 1 sowie die Nachweise nach § 22 Absatz 4 Satz 1 und 3 und Absatz 5, § 23 Absatz 2 Satz 2 und 4, § 25 Absatz 4 Satz 3 und § 27 Absatz 6 zu den in § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 1 bis 3, § 24 Absatz 2 und 3, § 25 Absatz 1, § 27 Absatz 1, 2 und 5, § 28, 29 Absatz 1 und § 32 Absatz 2 genannten Zwecken zu erheben, zu speichern und zu verwenden.“

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes verarbeitet“ ein Komma und die Wörter „insbesondere an andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden zur Verfügung gestellt,“ eingefügt.

28. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Löschung von Daten von Genehmigungsinhabern und ausländischen Betrieben

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen sind personenbezogene und nicht personenbezogene Daten nach § 22 Absatz 3, 4, 6 Nummer 2, den §§ 23, 24 Absatz 1 bis 3, § 25 Absatz 2, § 26 Absatz 1, den §§ 27, 28 Absatz 2, § 29 Absatz 1 und § 32 Absatz 1 sowie die Nachweise nach § 22 Absatz 4 Satz 1 und 3 und Absatz 5, § 23 Absatz 2 Satz 2 und 4, § 25 Absatz 4 Satz 3 und § 27 Absatz 6 ein Jahr, nachdem der Grund für ihre Erhebung weggefallen ist, von der zuständigen Behörde zu löschen. Sofern die Speicherung elektronisch erfolgt ist, hat die Löschung automatisiert zu erfolgen.“

29. § 32 wird aufgehoben.

30. § 33 wird § 32 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem einleitenden Satz wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber eines tierhaltenden Betriebs“ ersetzt und werden die Wörter „Absatzes 2 Satz 1“ durch die Angabe „Absatzes 2“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das durchschnittliche Gewicht der Tiere je Aufstallungsgruppe bei Aufstallung,“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „unverzüglich und in dauerhafter Weise“ durch die Wörter „ab dem Zeitpunkt der Aufstallung von Tieren in der Haltungseinrichtung in dauerhafter Weise“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt und wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Aufzeichnungen, sofern entsprechende Aufzeichnungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu fertigen sind. Gleiches gilt, sofern für die Änderungsverpflichtungen nach Absatz 2 und die Aufbewahrungs- und Lösungsverpflichtungen nach Absatz 3 entsprechendes geregelt ist.

(5) Bei einer Aufzeichnung nach Absatz 1 Nummer 5 oder 6 ist zusätzlich zu den Änderungen das Datum der Änderung anzugeben. Darüber hinaus ist bei einer Aufzeichnung nach Absatz 1 Nummer 6 im Fall der Abgabe eines Tieres an einen tierhaltenden Betrieb oder einen Lebensmittelunternehmer, der eine Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung besitzt, die Registriernummer anzugeben.“

31. § 34 wird § 33 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständige Behörde kann zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße insbesondere

1. den Inhaber des tierhaltenden Betriebs
  - a) zur unverzüglichen Abgabe einer Änderungsmitteilung auffordern, wenn sie feststellt, dass Angaben aus früheren Mitteilungen unrichtig geworden sind,
  - b) verpflichten, über die in § 19 Absatz 1 und § 32 Absatz 1 vorgeschriebenen Aufzeichnungen hinausgehende Aufzeichnungen anzufertigen,
2. anordnen, die Kennzeichnung von Lebensmitteln vor dem Inverkehrbringen zu ändern oder dem Endverbraucher berichtigte Informationen bereitzustellen, wenn das Lebensmittel bereits in Verkehr gebracht wurde.“
32. § 35 wird § 34 und in Absatz 1 Nummer 4 wird jeweils das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.
33. § 36 wird § 35 und in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.
34. § 37 wird § 36.
35. § 38 wird § 37 und nach den Wörtern „zuständigen Stellen“ werden die Wörter „und die Identifizierungsnummern der zuständigen Behörden“ eingefügt.
36. § 39 wird § 38 und wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass eine Kennzeichnung beigefügt ist,
2. entgegen § 5 Absatz 1 oder 2 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21 Absatz 2, eine Bezeichnung verwendet,
3. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 1, § 15 Absatz 3 Satz 1, § 24 Absatz 1 oder § 26 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen § 19 Absatz 1 oder § 32 Absatz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht richtig führt,
5. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 1 oder § 32 Absatz 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,
6. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass die dort genannte Verbindung gewährleistet wird,
7. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 2 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Informationen übermittelt werden,
8. entgegen § 20 Absatz 3 eine Kennnummer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,

9. ohne Genehmigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 ein Lebensmittel abgibt oder
10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 2 oder § 33 Absatz 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 6, 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 5 und 9 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit sie für die Durchführung der dort genannten Vorschriften zuständig ist.“

37. § 40 wird § 39.

38. § 41 wird § 40 und wird wie folgt gefasst:

#### „§ 40

#### Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 12 Absatz 1 sind Haltungseinrichtungen, in denen am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] Tiere gehalten werden, von denen nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtige Lebensmittel gewonnen werden, der zuständigen Behörde durch den Inhaber des tierhaltenden Betriebes bis zum ... [einsetzen: erster Tag des zwölften auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] mitzuteilen. Auf die Mitteilung ist § 12 Absatz 2 bis 5 anzuwenden.

(2) Nach Maßgabe dieses Gesetzes kennzeichnungspflichtige Lebensmittel, die vor dem ... [einsetzen: ersten Tag des 24. auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet werden und die den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, dürfen weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die jeweiligen Bestände aufgebraucht sind.“

39. § 42 wird § 41 und die Angabe „Anlage 10“ wird durch die Angabe „Anlage 11“ ersetzt.

40. Nach § 41 wird folgender § 42 eingefügt:

#### „§ 42

#### Evaluierung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat dem Deutschen Bundestag fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Wirksamkeit der nach diesem Gesetz getroffenen Maßnahmen zu berichten.“

41. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

42. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3 (zu § 3 Absatz 2)

Maßgeblicher Haltungsabschnitt

Der maßgebliche Haltungsabschnitt bei Mastschweinen ist, wenn die Tiere im Alter von mehr als zehn Wochen und mit einem Lebendgewicht von mindestens 40 Kilogramm geschlachtet werden, der Haltungsabschnitt, nachdem die Tiere einer Aufstallungsgruppe ein Lebendgewicht von durchschnittlich 30 Kilogramm erreicht haben.“

43. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) gesundheitlich unbedenkliches und in ausreichender Menge vorhandenes organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial, zu dem jedes Schwein jederzeit Zugang hat und das das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.“

b) Abschnitt II wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt II: Haltungsform „Stall+Platz“

Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Mastschwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Stall+Platz“ zu verwenden, wenn die Tiere im maßgeblichen Haltungsabschnitt

1. in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die

a) aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht,

b) die Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach den §§ 3 und 22 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt,

c) jedem Tier, abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Tabelle 1 bietet,

d) jedem Tier einen Liegebereich nach § 29 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bietet,

- e) über Buchten verfügt, die mit den nachstehenden Elementen ausgestattet sind, die den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechen:
  - aa) gesundheitlich unbedenkliches und in ausreichender Menge vorhandenes organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial, zu dem jedes Tier jederzeit Zugang hat und das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient und
  - bb) Raufutter, das zusätzlich zum Beschäftigungsmaterial nach Doppelbuchstabe aa gegeben wird, und
- f) über Buchten verfügt, die jeweils mit mindestens drei der nachstehenden Elemente ausgestattet sind, die den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechen:
  - aa) Kontaktgittern zwischen den Buchten, die mindestens drei Mastschweinen gleichzeitig den Kontakt zu Mastschweinen einer anderen Gruppe ermöglichen,
  - bb) Trennwänden innerhalb der Buchten, die verschiedene Funktionsbereiche voneinander abgrenzen,
  - cc) einer oder mehreren erhöhten Ebenen über der Bodenfläche, die für die Schweine sicher zu nutzen und über eine Rampe leicht zu erreichen sind und deren Flächen nicht auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Nummer 1 Buchstabe c angerechnet werden,
  - dd) Mikroklimabereichen, durch die verschiedene Temperaturbereiche innerhalb der Buchten angeboten werden,
  - ee) unterschiedlichen Lichtverhältnissen in den Buchten,
  - ff) geeigneten Scheuervorrichtungen,
  - gg) für jeweils bis zu 24 Mastschweine mindestens einer geeigneten Tränke mit offener Wasserfläche, die zusätzlich zu § 29 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 5 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Verfügung steht,
  - hh) einem Liegebereich, der höchstens einen Perforationsgrad von 5 Prozent aufweist und weich oder eingestreut sein muss und der entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Tier mindestens eine Fläche nach Tabelle 2 aufweist,

- ii) sonstigen Elementen, die eine zusätzliche Strukturierung der Bucht ermöglichen,

oder

- 2. in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die
  - a) die Anforderungen nach Nummer 1 Buchstabe a bis e Doppelbuchstabe aa erfüllt und
  - b) in der den Tieren jederzeit eine umgrenzte Fläche außerhalb eines Stalles zur Verfügung steht, die von den Schweinen selbstständig aufgesucht und verlassen werden kann (Auslauf) und dadurch jedem Tier ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen.

Tabelle 1

<b>1</b>	<b>2</b>
<b>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</b>	<b>Bodenfläche in Quadratmeter</b>
über 30 bis 50	0,563
über 50 bis 110	0,844
über 110	1,125

Tabelle 2

<b>1</b>	<b>2</b>
<b>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</b>	<b>Liegefläche in Quadratmetern</b>
über 30 bis 50	0,3
über 50 bis 110	0,6
über 110	0,9

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b kann die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, für die erforderliche Dauer der Reinigung oder kurzzeitig, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert werden.'

- c) Abschnitt III wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c wird wie folgt gefasst:
    - „b) so gestaltet ist, dass
      - aa) das Außenklima in jeder Bucht einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat,
      - bb) jedes Tier jederzeit Zugang zu unterschiedlichen Klimabereichen hat und

- cc) jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient, und
- c) entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein insgesamt mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stellt:

<b>1</b>	<b>2</b>
<b>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</b>	<b>Bodenfläche in Quadratmetern</b>
über 30 bis 50	0,7
über 50 bis 120	1,3
über 120	1,5

oder“.

- bb) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „§§ 3, 22 und 29 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§§ 3 und 22“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) Buchstabe d wird durch die folgenden Buchstaben d und e ersetzt:

„d) in der den Tieren jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht und dadurch jedem Tier ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen und

e) in der abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein insgesamt mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:

<b>1</b>	<b>2</b>
<b>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</b>	<b>Bodenfläche in Quadratmetern</b>
über 30 bis 50	0,7
über 50 bis 120	1,1
über 120	1,4.“

- cc) In Satz 2 wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.

dd) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d kann die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, für die erforderliche Dauer der Reinigung oder kurzzeitig, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert werden.“

d) Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift und in Satz 1 werden jeweils die Wörter „Auslauf/Freiland“ durch die Wörter „Auslauf/Weide“ ersetzt.

bb) Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:

„bb) in dem jedem Tier ein eingestreuter Liegebereich zur Verfügung steht, und“.

bbb) Der bisherige Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird Buchstabe b Doppelbuchstabe cc.

ccc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) in der jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient, und“.

ddd) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

cc) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) in der jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.“

dd) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d oder Nummer 2 Buchstabe b kann die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, für die erforderliche Dauer der Reinigung oder kurzzeitig, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert werden.“

ee) Die Tabellen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Tabelle 1

1	2
<b>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</b>	<b>Bodenfläche in Quadratmetern</b>
über 30 bis 50	0,5
über 50 bis 120	1,0
über 120	1,5

Tabelle 2

1	2
<b>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</b>	<b>Bodenfläche in Quadratmetern</b>
über 30 bis 50	0,25
über 50 bis 120	0,5
über 120	0,8“.

44. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Muster der Tierhaltungskennzeichnung nach § 7 Absatz 2:

a) Muster Haltungsform „Stall“



b) Muster Haltungsform „Stall+Platz“



c) Muster Haltungsform „Frischlufftstall“



d) Muster Haltungsform „Auslauf/Weide“



e) Muster Haltungsform „Bio“



b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „Auslauf/Freiland“ durch die Wörter „Auslauf/Weide“ ersetzt.

bb) Buchstabe c Satz 3 wird aufgehoben.

45. Nach Anlage 5 wird folgende Anlage 6 eingefügt:

„Anlage 6 (zu § 7 Absatz 3 Satz 3)

Kennzeichnung in schwarzer Farbe bei vorverpackten Lebensmitteln tierischen Ursprungs von unterschiedlichen Tierarten

## 1. Muster der Tierhaltungskennzeichnung nach § 7 Absatz 3 Satz 3



## 2. Technische Beschreibung

## a) Farben

Die Kennzeichnung hat zweifarbig zu sein. Die Buchstaben, die umrandeten abgerundeten Rechtecke und der QR-Code sind in schwarz zu drucken. Die Zahlen und Zeichen in den schwarz markierten abgerundeten Rechtecken haben weiß zu sein. Der Hintergrund hat weiß zu sein.

Schwarz-Anteil (black = 100 %)

## b) Ausgestaltung

Die Kennzeichnung hat aus einem umrandeten abgerundeten Rechteck zu bestehen. In dem Rechteck hat linksseitig vertikal von links unten nach links oben das Wort „Tierhaltung“ zu stehen. Rechts neben dem Wort „Tierhaltung“ haben untereinander fünf umrandete abgerundete Rechtecke zu stehen. Neben jedem Rechteck hat eine der fünf Haltungsformen in der Reihenfolge von oben nach unten zu stehen:

1. „Bio“,
2. „Auslauf/Weide“,
3. „Frischlufstall“,
4. „Stall+Platz“,
5. „Stall“.

Die einschlägigen Haltungsformen sind durch eine schwarze Füllung der abgerundeten Rechtecke zu markieren.

Rechts neben den Haltungsformen hat sich ein QR-Code zu befinden, mit dem Informationen zu den Haltungsformen auf der Internetseite [die offizielle Internetpräsenz zur verpflichtenden Tierhaltungskennzeichnung; Link zur Website] abgerufen werden können.

Zusätzlich ist linksbündig über dem umrandeten abgerundeten Rechteck in fettgedruckter schwarzer Schrift das Wort „Tierart“ gefolgt von der Tierart, von denen der kennzeichnungspflichtige Teil des Lebensmittels gewonnen wurde, anzugeben.

## c) Schutzzone, Größe, Drehung, Größen- und Raumverhältnis

Die technische Beschreibung der Anlage 5 Nummer 2 Buchstabe c bis f gilt entsprechend.‘

46. Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 7 und Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Muster der Tierhaltungskennzeichnung nach § 8:



47. Die bisherige Anlage 7 wird Anlage 8 und wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt I: Tierhaltungskennzeichnung nach § 11 Absatz 1 und 3“.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Muster



cc) In Nummer 2 Buchstabe b Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „Auslauf/Freiland“ durch die Wörter „Auslauf/Weide“ ersetzt.

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt II: Tierhaltungskennzeichnung nach § 11 Absatz 2 und 4“.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Muster



cc) In Nummer 2 Buchstabe b Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „Auslauf/Freiland“ durch die Wörter „Auslauf/Weide“ ersetzt.

d) Abschnitt III wird aufgehoben.

48. Die bisherige Anlage 8 wird Anlage 9 und in der Tabelle in Spalte 2 werden die Wörter „AFH – Auslauf/Freiland“ durch die Wörter „AFW – Auslauf/Weide“ ersetzt.

49. Die bisherige Anlage 9 wird Anlage 10 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 10 (zu § 27 Absatz 2)

Kennung für die Haltung bei ausländischen Betrieben“.

b) In der Tabelle werden in Spalte 2 die Wörter „AFH – Auslauf/Freiland“ durch die Wörter „AFW – Auslauf/Weide“ ersetzt.

50. Die bisherige Anlage 10 wird Anlage 11 und in der Überschrift wird die Angabe „(zu § 42)“ durch die Angabe „(zu § 41)“ ersetzt.“